

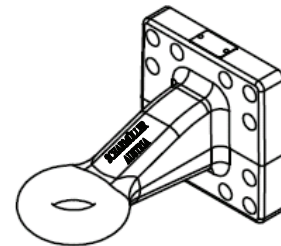
Montage- und Betriebsanleitung für Zugöse Typ 665430

Allgemeine Bauartgenehmigung nach §22a StVZO, Genehmigungszeichen: $\sim\sim\sim$ M 10053

1. Verwendungsbereich und Kennwerte

Die Zugösen vom Typ 665430 sind für die Verwendung an land- und forstwirtschaftlichen Starrdeichselanhängern vorgesehen, haben Abmessungen nach ISO 20019 und sind für folgende Kennwerte in Abhängigkeit von der zulässigen Höchstgeschwindigkeit genehmigt:

zulässige Höchstgeschwindigkeit	[km/h]	≤ 40	> 40
zulässiger Dc-Wert	[kN]	91,3	91,3
zulässige Stützlast S	[kg]	4.000	3.000



Die Zugöse darf nur mit bauartgenehmigten und zum Anbau geeigneten Anhängerkupplungen gekuppelt werden, die zur Aufnahme von Zugösen nach ISO 20019 geeignet sind (z.B. Zughaken (Hitchhaken) nach ISO 6489-1). Die Anhängerkupplungen müssen insbesondere die erforderlichen Kennwerte und vorgeschriebenen axialen, vertikalen Schwenkwinkel ($\pm 20^\circ$) und horizontalen Schwenkwinkel ($\pm 60^\circ$) der Zugöse im gekuppelten Zustand gewährleisten. Die Hinweise zur Anhängerkupplung sind zu beachten.

Bei Verwendung der Zugösen an Starrdeichselanhängern ist ferner zu beachten, dass das Verhältnis von Schwerpunkthöhe h zu wirksamer Deichsellänge l (Abstand von Mitte Kuppelpunkt bis Mitte Achse bzw. Achsaggregat) bei zulässigem Gesamtgewicht des Anhängers nicht mehr als 0,4 betragen darf.

2. Montage

Bei der Montage der Zugöse muss die Kennzeichnung „SCHARMÜLLER“ nach oben zeigen (siehe Abbildung oben).

Die Zugösen können entweder direkt am Rahmen oder an der Zugeinrichtung des Anhängers montiert werden. Hierzu müssen die Teile des Rahmens bzw. der Zugeinrichtung und deren Schweißnahtanschlüsse zur Übertragung der für die Zugöse zugelassenen Kennwerte ausreichend dimensioniert sein. Bei der Montage müssen die Anlageflächen der zu montierenden Teile sauber sowie lack- und fettfrei sein. Die Befestigung der Zugöse erfolgt durch 12 Schrauben M20 mit metrischem Regelgewinde der Güte 10.9. Die Schraubverbindungen sind mit einem Anziehdrehmoment von 590 Nm über Kreuz festzuziehen. Die Zugösen sind nicht für Schweißanbindungen vorgesehen.

Die Hinweise des Fahrzeugherstellers sind zu beachten.

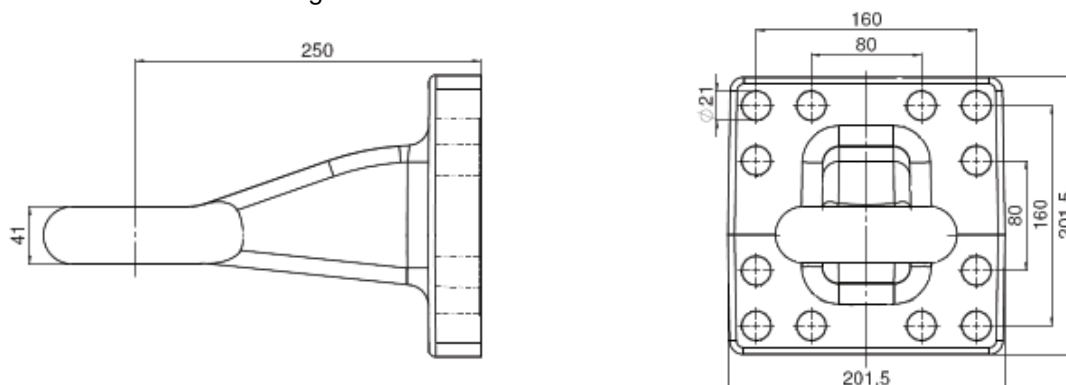


Abb. 1: Funktionsabmessungen der Zugöse Typ 665430

3. Betrieb

Beim Betrieb des Anhängers dürfen die oben genannten Kennwerte nicht überschritten werden. Diese können mit den nachstehenden Formeln überprüft werden.

$$D_c = g \times (T \times C) / (T + C) \quad [\text{kN}]$$

T = technisch zulässige Gesamtmasse des Zugfahrzeuges in t
C = Summe der Achslasten des mit der zulässigen Masse beladenen Zentralachsanhängers in t
g = Erdbeschleunigung, angenommen werden 9,81 m/s²

Der angegebene D_c-Wert von 91,3 kN erlaubt, z.B. im Falle der Inanspruchnahme einer Achslast(en) des Anhängers von 27 t einer Inanspruchnahme der Zugmaschine mit einer zulässigen Gesamtmasse von 14 t.

Der D_c-Wert kann auch mit dem Rechenprogramm unter www.scharmuller.at überprüft werden.

Die Zugöse darf nur mit Zughaken (Hitchhaken) in Verbindung mit Niederhaltern nach ISO 6489-1 gekuppelt werden.

Bei horizontaler Stellung von Zugfahrzeug und Anhänger muss sich die gekuppelte Zugöse etwa in waagerechter Lage zur Fahrbahn befinden (Winkelabweichung gegenüber der Horizontalen nach oben und unten maximal 3°), um die betriebsüblichen Schwenkwinkel zwischen Zugöse und Anhängerkupplung nicht zu behindern.

4. Wartung und Verschleiß

Im Rahmen der Fahrzeugwartungen sind die Kontaktflächen im Kuppelpunkt zu schmieren und die Befestigungsschrauben der Zugöse mittels Drehmomentenschlüssel auf festen Sitz zu überprüfen. Lockere Schrauben (Anziehdrehmoment kleiner als 590 Nm) sind durch neue Schrauben zu ersetzen. Reparaturen an der Zugöse sind nicht zulässig. Beschädigte, verformte oder verschlissene Zugösen sind zu ersetzen.

Das zulässige Verschleißgrenzmaß für den Zugösennenndurchmesser beträgt 51,5 mm. Der zulässige Verschleiß am Ringquerschnitt der Zugöse beträgt 2,5 mm (Ringhöhe vorne min. 38,5 mm). Beim Überschreiten der Verschleißgrenzen sind die verschlissenen Teile auszutauschen. Der Austausch ist, soweit der Fahrzeughalter nicht selbst über entsprechende Fachkräfte und die erforderlichen technischen Einrichtungen verfügt, durch eine Fachwerkstatt vornehmen zu lassen.

Datum: 17.02.2012
Aktenzeichen: 665430